

„Die anderen bekommen immer alles. Was steht mir zu?“ – Ansprüche aus der Sozialhilfe

Prof. Dr. Andreas Scheulen
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht
Diplom-Verwaltungswirt

Sozialrechtliche Ansprüche

- Sozialversicherungsrechtliche Ansprüche
- Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung
- Sozialhilferechtliche Ansprüche
- SGB II – Grundsicherung für Erwerbsfähige
- SGB XII – Grundsicherung für Nichterwerbsfähige und Ältere

7 Leistungen der Sozialhilfe (§ 8 SGB XII)

- 1.Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 bis 40),
 - 2.Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 bis 46b),
 - 3.Hilfe zur Gesundheit (§§ 47 bis 52),
 - 4.Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53 bis 60a) (bis 31.12.2019 SGB XII, dann SGB IX),
 - 5.Hilfe zur Pflege (§§ 61 bis 66a),
 - 6.Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69),
 - 7.Hilfe in anderen Lebenslagen (§§ 70 bis 74)
- sowie die jeweils gebotene Beratung und Unterstützung.

Nachrangprinzip (§ 2 SGB XII)

- Sozialhilfe erhält nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.
- Verpflichtungen anderer, insbesondere Unterhaltspflichtiger oder der Träger anderer Sozialleistungen, bleiben unberührt.

Sozialhilfe nach den Besonderheiten des Einzelfalles

- 1) Die Leistungen richten sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfs, den örtlichen Verhältnissen, den eigenen Kräften und Mitteln der Person oder des Haushalts bei der Hilfe zum Lebensunterhalt.
- (2) Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, soll entsprochen werden, soweit sie angemessen sind. Wünschen der Leistungsberechtigten, den Bedarf stationär oder teilstationär zu decken, soll nur entsprochen werden, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalles erforderlich ist, weil anders der Bedarf nicht oder nicht ausreichend gedeckt werden kann und wenn mit der Einrichtung Vereinbarungen nach den Vorschriften des Zehnten Kapitels dieses Buches bestehen. Der Träger der Sozialhilfe soll in der Regel Wünschen nicht entsprechen, deren Erfüllung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden wäre.

Leistungsformen

- Dienstleistungen
- Geldleistungen
- Sachleistungen

Vorrang der ambulanten Leistungserbringung vor der stationären Einrichtung (§ 13 SGB XII)

- Die Leistungen können entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles für die Deckung des Bedarfs außerhalb von Einrichtungen (ambulante Leistungen), für teilstationäre oder stationäre Einrichtungen (teilstationäre oder stationäre Leistungen) erbracht werden.
- Vorrang haben ambulante Leistungen vor teilstationären und stationären Leistungen sowie teilstationäre vor stationären Leistungen.
- Der Vorrang der ambulanten Leistung gilt nicht, wenn eine Leistung für eine geeignete stationäre Einrichtung zumutbar und eine ambulante Leistung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Bei der Entscheidung ist zunächst die Zumutbarkeit zu prüfen. Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände angemessen zu berücksichtigen. Bei Unzumutbarkeit ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen.
- Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind alle Einrichtungen, die der Pflege, der Behandlung oder sonstigen nach diesem Buch zu deckenden Bedarfe oder der Erziehung dienen.

Auf Sozialhilfe besteht ein Anspruch!

- Auf Sozialhilfe besteht ein Anspruch, soweit bestimmt wird, dass die Leistung zu erbringen ist. Der Anspruch kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.
- Über Art und Maß der Leistungserbringung ist nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden, soweit das Ermessen nicht ausgeschlossen wird. Werden Leistungen auf Grund von Ermessensentscheidungen erbracht, sind die Entscheidungen im Hinblick auf die sie tragenden Gründe und Ziele zu überprüfen und im Einzelfall gegebenenfalls abzuändern.
-

Einsetzen der Sozialhilfe (§ 18 SGB XII)

- Die Sozialhilfe, mit Ausnahme der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, setzt ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen.

Leistung 1: Hilfe zum Lebensunterhalt

- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel ist Personen zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, bestreiten können (§§ 19, 27 SGB XII).

Hilfe zum Lebensunterhalt – mögliche Leistungsinhalte

- Regelbedarf
- Mehrbedarf
- Bedarf für Unterkunft und Heizung
- Bedarf für Bildung und Teilhabe
- Ergänzende Darlehen

Eigene Mittel? (Nachrangprinzip)

- Eigenes Einkommen (§§ 82 ff. SGB XII)
- Eigenes Vermögen (§ 90 SGB XII)
- Lebens- und Haushaltsgemeinschaft: Bei nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern sind das Einkommen und Vermögen beider Ehegatten oder Lebenspartner gemeinsam zu berücksichtigen (§ 27 SGB XII).
- Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Sozialhilfe nicht besser gestellt werden als Ehegatten (§ 20 SGB XII).

Abgrenzung SGB II – SGB XII

- Erwerbsfähige Leistungsberechtigte: SGB II
- Begriff der Erwerbsfähigkeit: § 8 SGB II

- Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigt: SGB XII

Notwendiger Lebensunterhalt

- Der für die Gewährleistung des Existenzminimums notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens sowie Unterkunft und Heizung. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft; dies gilt in besonderem Maß für Kinder und Jugendliche. Für Schülerinnen und Schüler umfasst der notwendige Lebensunterhalt auch die erforderlichen Hilfen für den Schulbesuch.

Regelbedarf

- Der gesamte notwendige Lebensunterhalt ergibt den monatlichen Regelbedarf. Dieser ist in Regelbedarfsstufen unterteilt, die bei Kindern und Jugendlichen altersbedingte Unterschiede und bei erwachsenen Personen deren Anzahl im Haushalt sowie die Führung eines Haushalts berücksichtigen.

Regelbedarfsstufen

- **Regelbedarfsstufe 1:**
Für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt.

Regelbedarfsstufe 2:

Für jede erwachsene Person, wenn sie in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt.

Regelbedarfsstufe 3:

Für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b bestimmt.

Regelbedarfsstufe 4:

Für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Regelbedarfsstufe 5:

Für ein Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Regelbedarfsstufe 6:

Für ein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

Regelbedarfe

Regelbedarfsstufe (RBS)	2018	ab 1. Januar 2019	Veränderung
RBS 1	416	424	+8
RBS 2	374	382	+8
RBS 3	332	339	+7
RBS 4	316	322	+6
RBS 5	296	302	+6
RBS 6	240	245	+5

Notwendiger Regelbedarf in Einrichtungen (§ 27b SGB XII)

- Der notwendige Lebensunterhalt **in Einrichtungen** umfasst den darin erbrachten sowie in stationären Einrichtungen zusätzlich den weiteren notwendigen Lebensunterhalt.
- Der weitere notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Kleidung und einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung.
- Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten einen Barbetrag in Höhe von mindestens 27 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1.
- Der Barbetrag wird gemindert, soweit dessen bestimmungsgemäße Verwendung durch oder für die Leistungsberechtigten nicht möglich ist.

Mehrbedarf § 30 SGB XII

- Für Personen, die die Altersgrenze erreicht haben oder erwerbsgemindert sind und Merkzeichen G führen (17 v.H. des maßgebenden Regelbedarfs)
- Für werdende Mütter 17 v.H. des für sie maßgebenden Regelbedarfs
- Alleinerziehende Personen (36 v.H. bzw. 12. v.H. pro Kind des maßgebenden Regelbedarfs)
- Behinderte Menschen, die Eingliederungshilfe beziehen
- Für Kranke, Genesende, behinderte Menschen oder von einer Krankheit oder von einer Behinderung bedrohte Menschen, die einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, wird ein Mehrbedarf in angemessener Höhe anerkannt.
- Für Leistungsberechtigte, soweit Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugt wird (dezentrale Warmwassererzeugung) und denen deshalb keine Leistungen für Warmwasser erbracht werden.

Einmalige Bedarfe (§ 31 SGB XII)

- Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Kranken- und Pflegeversicherungskosten

- Angemessene Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung sind grundsätzlich als Bedarf anzuerkennen, insbesondere Kosten der gesetzlichen Pflichtversicherungen.

Bedarfe für Vorsorge (§ 33 SGB XII)

- Um die Voraussetzungen eines Anspruchs auf eine angemessene Alterssicherung zu erfüllen, können die erforderlichen Aufwendungen als Bedarf berücksichtigt werden, soweit sie nicht nach § 82 Absatz 2 Nummer 2 und 3 vom Einkommen abgesetzt werden. Aufwendungen sind insbesondere Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse, Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen.

Bildung und Teilhabe

- Z.B.:
- Schulkosten
- Klassenfahrten etc.
- 150 € im Schuljahr
- Musikunterricht
- Sportvereinskosten

Unterkunft und Heizung (§ 35 SGB XII)

- Bedarfe für die Unterkunft werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für sechs Monate anerkannt.
- Nach sechs Monaten nur noch innerhalb der Mietobergrenzen.
- Heizung und Warmwasser in voller Höhe
- Umzugskosten, Wohnungsbeschaffungskosten
Maklerkosten unter bestimmten
Voraussetzungen übernahmefähig.

Ergänzende Darlehen (§ 37 SGB XII)

- Der Träger der Sozialhilfe übernimmt für Leistungsberechtigte in Einrichtungen bis zur Belastungsgrenze zu leistenden Zuzahlungen in Form eines ergänzenden Darlehens, sofern der Leistungsberechtigte nicht widerspricht.

Leistung 2: Grundsicherung für ältere und voll erwerbsgeminderte Personen

- Altersgrenze erreicht
- Voll erwerbsgemindert
- Keine Finanzierung aus eigenem Einkommen und Vermögen (§§ 41, 19 Abs. 2 SGB XII)
- Vorrang vor Hilfe zum Lebensunterhalt

Leistungen

- Regelbedarfe
- Mehrbedarfe
- Unterkunft und Heizung (Besonderheit: § 42 a SGB XII)
- Bildung und Teilhabeleistungen
- Ergänzende Darlehen

Besonderheit beim Einsatz von Einkommen und Vermögen (§ 43 SGB XII)

- Z.B.:
- Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern sind nicht zu berücksichtigen, es sei denn, deren jährliches Gesamteinkommen beträgt jeweils mehr als 100 000 Euro (Jahreseinkommensgrenze).
- Es wird vermutet, dass das Einkommen der unterhaltsverpflichteten Personen nach Satz 1 die Jahreseinkommensgrenze nicht überschreitet. Wird diese Vermutung widerlegt, besteht keine Leistungsberechtigung nach diesem Kapitel. Zur Widerlegung der Vermutung nach Satz 2 kann der jeweils für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger von den Leistungsberechtigten Angaben verlangen, die Rückschlüsse auf die Einkommensverhältnisse der Unterhaltspflichtigen nach Satz 1 zulassen.

Vorläufige Entscheidung (§ 44 a SGB XII)

Über die Erbringung von Geldleistungen ist vorläufig zu entscheiden, wenn die Voraussetzungen feststehen und zur Feststellung der weiteren Voraussetzungen des Anspruchs auf Geldleistungen voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist und die weiteren Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen
oder
ein Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach besteht und zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist.

Leistung 3: Hilfen zur Gesundheit (§§ 47 – 52 SGB XII)

- Beachte: Vorrang der gesetzlichen Krankenversicherung
- Leistungen entsprechen auch denen der GKV
- Z.B.:
- Vorbeugende Gesundheitshilfe (§ 47 SGB XII)
- Hilfe bei Krankheit (§ 48 SGB XII)
- Hilfen zur Familienplanung (§ 49 SGB XII)
- Hilfen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

Leistung 4: Eingliederungshilfe (§§ 53 ff. SGB XII; bis 31.12.20198 im SGB XII geregelt, danach SGB IX)

- Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten .

Leistungen

- Z.B.:
- Ambulant betreutes Wohnen
- Hilfen zur angemessenen Schulausbildung
- Hilfen für Kontakte von behinderten Menschen mit nichtbehinderten Menschen

Leistung 5: Hilfe zur Pflege (§§ 61 bis 66 a SGB XII)

- Beachte: Vorrang der Pflegeversicherung
- Regelungen und Leistungen vergleichbar der gesetzlichen Pflegeversicherung

Leistung 6: Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69 SGB XII)

- Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind.

- Die Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, insbesondere Beratung und persönliche Betreuung für die Leistungsberechtigten und ihre Angehörigen, Hilfen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung.
- Die Leistung wird ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen erbracht, soweit im Einzelfall Dienstleistungen erforderlich sind.

Leistung 7: Hilfe in anderen Lebenslagen (§§70-74 SGB XII)

- Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 70 SGB XII)
- Blindenhilfe (§ 72 SGB XII)
- Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII)
- Bestattungskosten (§74 SGB XII)

Altenhilfe § 71 SGB XII

- Alten Menschen soll außer den Leistungen nach den übrigen Bestimmungen dieses Buches Altenhilfe gewährt werden. D
- Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, selbstbestimmt am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen und ihre Fähigkeit zur Selbsthilfe zu stärken.

- Als Leistungen der Altenhilfe kommen **insbesondere** in Betracht:
- 1. Leistungen zu einer Betätigung und zum gesellschaftlichen Engagement, wenn sie vom alten Menschen gewünscht wird,
- 2. Leistungen bei der Beschaffung und zur Erhaltung einer Wohnung, die den Bedürfnissen des alten Menschen entspricht,
- 3. Beratung und Unterstützung im Vor- und Umfeld von Pflege, insbesondere in allen Fragen des Angebots an Wohnformen bei Unterstützungs-, Betreuungs- oder Pflegebedarf sowie an Diensten, die Betreuung oder Pflege leisten,
- 4. Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste,
- 5. Leistungen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen,
- 6. Leistungen, die alten Menschen die Verbindung mit nahe stehenden Personen ermöglichen.

- Diese Leistungen sollen auch erbracht werden, wenn sie der Vorbereitung auf das Alter dienen.
- Altenhilfe soll ohne Rücksicht auf vorhandenes Einkommen oder Vermögen geleistet werden, soweit im Einzelfall Beratung und Unterstützung erforderlich sind.
- Die Leistungen der Altenhilfe sind mit den übrigen Leistungen dieses Buches, den Leistungen der örtlichen Altenhilfe und der kommunalen Infrastruktur zur Vermeidung sowie Verringerung der Pflegebedürftigkeit und zur Inanspruchnahme der Leistungen der Eingliederungshilfe zu verzahnen.

7 Leistungen der Sozialhilfe

- 1.Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 bis 40),
- 2.Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 bis 46b),
- 3.Hilfen zur Gesundheit (§§ 47 bis 52),
- 4.Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53 bis 60a) (bis 31.12.2019 SGB XII, dann SGB IX),
- 5.Hilfe zur Pflege (§§ 61 bis 66a),
- 6.Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69),
- 7.Hilfe in anderen Lebenslagen (§§ 70 bis 74)